GEMEINDE **KEMATEN**

EV.NR. 13

BEBAUUNGSPLAN NR. 13
SCHNELL

ERSETZT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5

M 1:1000

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

AUFLAGEHINWEIS	VON 25.11.1983 BIS 24.1.1984	
AUFLAGE	VON 12.12.1983 BIS 24.1.1984	

RUNDSIEGEL — BÜRGERMEISTER

BESCHLUSS
DES GEMEINDERATES

ZAHL	031-2/1983
DATUM	27.2.1984

RUNDSIEGEL — BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG
DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

Amt der o. ö. Landesregierung
BauR — 14417/2 — 1984

Dieser Plan bedarf keiner Genehmigung der o. ö. Landesregierung im Sinne des § 21 des o. ö. ROG., LGBl. Nr. 18/1972

Linz, am 19.4 1984

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag:

KUNDMACHUNG

KUNDMACHUNG	VOM 27. April 1984
ANSCHLAG	AM 27. April 1984
ABNAHME	AM 14. Mai 1984

RUNDSIEGEL — BÜRGERMEISTER

VERORDNUNGSPRÜFUNG
DURCH DAS AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

Amt der o.ö. Landesregierung
BauR - 14417/3-1984

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben.
Für die o.ö. Landesregierung
Im Auftrag

Linz, am 25.5.84

PLANVERFASSER

NAME ARCHITEKT DIPL. ING. DR. J. ENGLMAIR

ANSCHRIFT 4020 LINZ TAUBERWEG 5

RUNDSIEGEL — LINZ — 83 10 24 — UNTERSCHRIFT

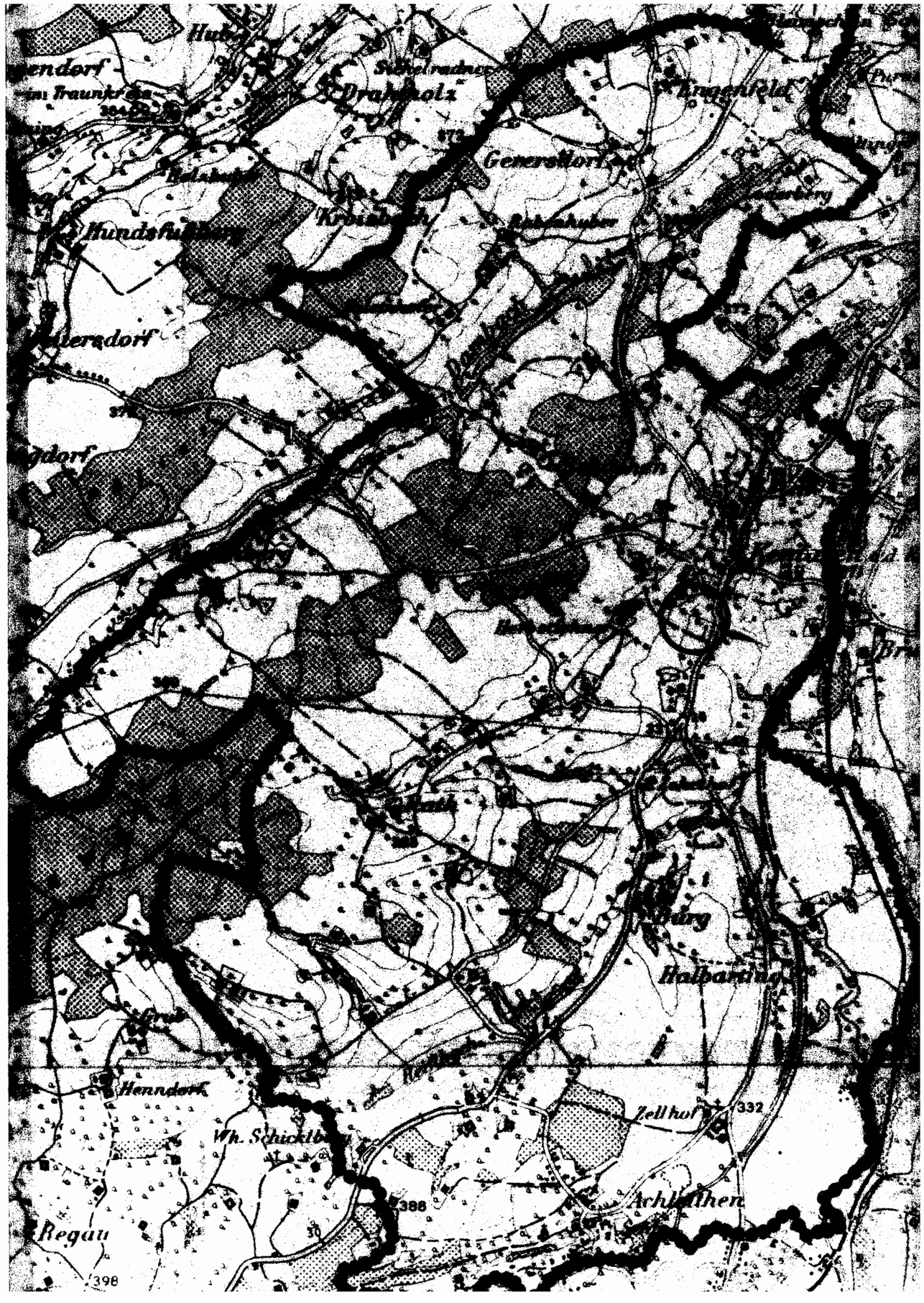

LEGENDE

1.1. STRASSENFLUCHTLINIE

1.2. BAUFLUCHTLINIE

1.3. GRENZLINIE

2.2. GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN

3.1. G GARAGEN SCHEMATISCH

3.2. GEBÄUDE GEPLANT, BAUKÖRPER SCHEMATISCH MIT ANGABE DER HAUPTFIRSTRICHTUNG

3.3. BESTEHENDE GEBÄUDE

4.1. VERKEHRSFLÄCHEN

4.4. SICHTLINIE AN STRASSENEINMÜNDUNGEN MAX. BEWUCHS- U. BAUHÖHE 70 CM

4.5. ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT

5.1. BÄUME UND STRÄUCHER ZU PFLANZEN

6.1. KATASTRALGEMEINDEGRENZE

6.2. GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES

7.1. W/II/o BAULAND / BAUHÖHE / BAUWEISE Z.B. WOHNGEBIET / MAX. ZWEIGESCH. / OFFENE BEB.

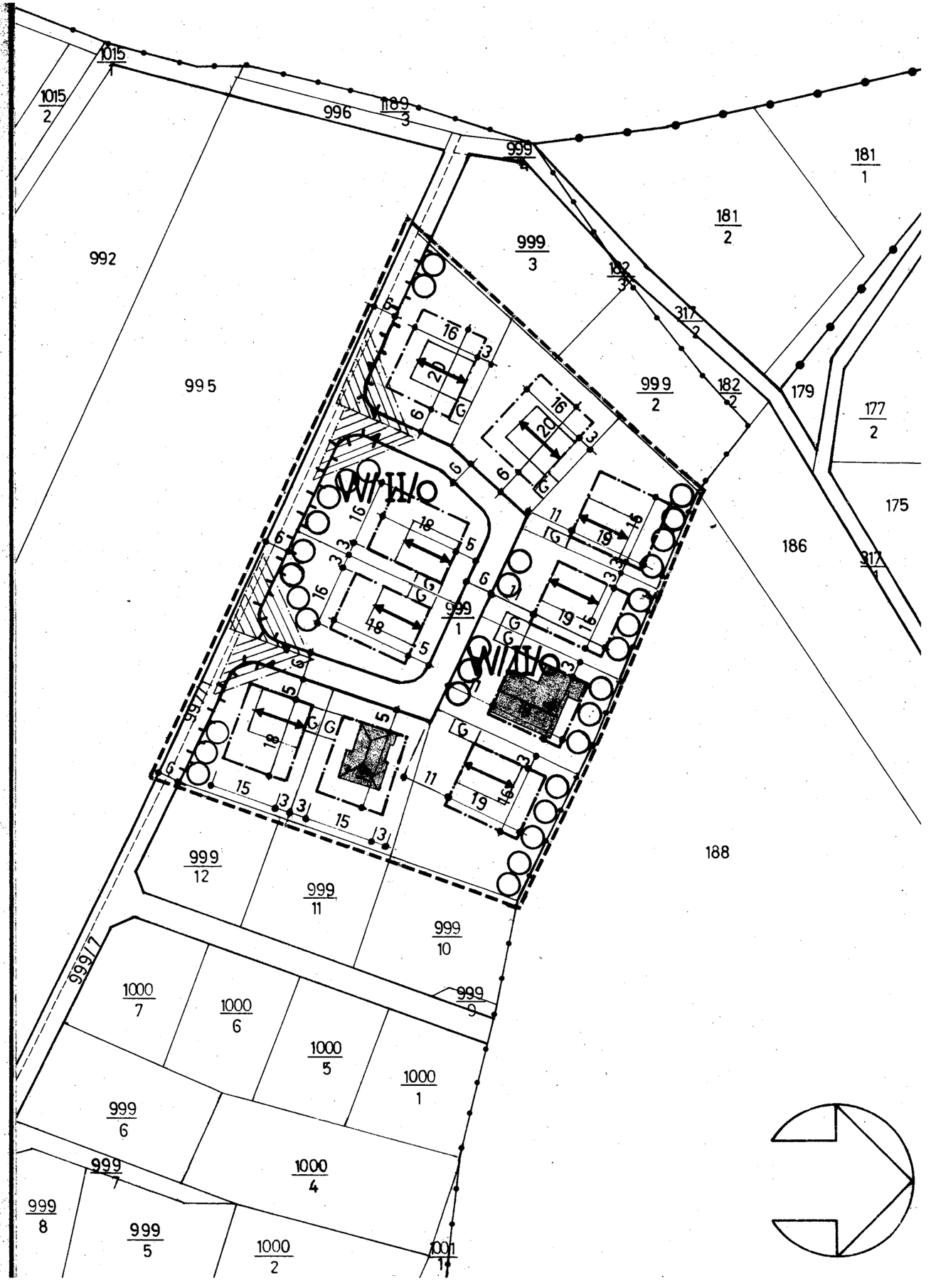

SCHRIFTLICHE ERGÄNZUNGEN:

(1) 2. OFFENE BAUWEISE

3. DIE FLUCHTLINIEN SIND, WENN NICHT ANDERS ANGEGEBEN, MASZSTÄBLICH ZU ÜBERNEHMEN.

4. DIE ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE IST IM PLAN ALS MAXIMALWERT ANGEGEBEN, WOBEI EINE VERRINGERUNG UM 1 GESCHOSS MÖGLICH IST. (Z.B. II = ZWEIGESCHOSSIGE ODER ERDGESCHOSSIGE VERBAUUNG). HALBGESCHOSSIGE ODER SONSTIGE VERSETZUNGEN SIND MÖGLICH.

- DIE TALSEITIGE TRAUFENHÖHE ÜBER NATURGEWACHSENEM GELÄNDE DARF MAX. 8,00 M BETRAGEN.

6. WASSERVERSORGUNG: DAS GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES IST DEM WASSERVERBAND NEUHOFEN - KEMATEN - PIBERBACH ANGESCHLOSSEN, DEM KEMATEN AM 26. MÄRZ 1979 BEITRAT, SODASS FÜR DIE ZUKUNFT DIE ZENTRALE WASSERVERSORGUNG SICHERGESTELLT IST. BIS ZUR ERRICHTUNG DER ZENTRALEN WASSERVERSORGUNGSANLAGE VERSORGUNG DURCH EINZELBRUNNEN.

ABWASSERBESEITIGUNG: DAS GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES LIEGT IM BEREICH DES ABWASSERBESEITIGUNGSVERBANDES "UNTERES KREMSTAL". BIS ZUR ERRICHTUNG DES KANALES SIND DIE ABWÄSSER IN FLÜSSIGKEITSDICHTE SENKGRUBEN ABZULEITEN - ENTLEERUNGSNACHWEIS.

(2) 2. GRUNDFLÄCHENZAHL MAX. 0,35

13. ES SIND VORWIEGEND HEIMISCHE BÄUME ZU PFLANZEN

14. DIE EINDECKUNG DER DÄCHER HAT MIT DUNKLEM DECKUNGSMATERIAL ZU ERFOLGEN (DUNKELGRAU ODER DUNKELROT .....)
DIE DACHNEIGUNG HAT ZWISCHEN 25 UND 35 GRAD ZU BETRAGEN.
DIE DACHVORSPRÜNGE DÜRFEN AN DER TRAUFE MAX. 100 CM UND AM FIRST MAX. 80 CM SEIN.

WERDEN DIE GEBÄUDE MIT WALMDACH AUSGEFÜHRT, GILT DIE FESTLEGUNG DER HAUPTFIRSTRICHTUNG NICHT, DA EINE ALLSEITIGE DACHFLÄCHE BESTEHT.

16. GEGEN DAS ÖFFENTLICHE GUT SIND DIE ZÄUNE AN DER STRASSENFLUCHTLINIE ZU VERSETZEN, DÜRFEN EINE HÖHE VON 1 M NICHT ÜBERSCHREITEN UND SIND IN EINFACHER UND LEICHTER BAUWEISE (HOLZ, DRAHT, SCHMIEDEEISEN, ...) ODER ALS LEBENDE ZÄUNE ZU ERRICHTEN.

17. GARAGEN SIND INNERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHE ODER IN DEN IM PLAN FESTGELEGTEN SEITLICHEN BAUWICH ZU ERRICHTEN, WOBEI EIN MINDESTABSTAND VON 5 M ZUR STRASSENFLUCHTLINIE UND VON 10 M ZUR HINTEREN GRUNDSTÜCKSGRENZE EINZUHALTEN IST. WERDEN GARAGEN IM SEITLICHEN BAUWICH ERRICHTET, SO DÜRFEN SIE EINE GESAMTLÄNGE VON 11 M NICHT ÜBERSCHREITEN.
PARAGRAPH 30 O.Ö. BAU.O. IST EINZUHALTEN.

18. DIE BESTEHENDE MELIORATIONSANLAGE IM GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES VERLIERT ZUR GÄNZE IHRE FUNKTION UND IST AUFZULASSEN.

PLANUNGSGRUNDLAGEN:	RECHTSKRÄFTIGER FLÄCHENWIDMUNGSPLAN GEOMETERPLAN 1:1000 VON DIPL.-ING.MEISSL V.31.8.79
BRUTTOWOHNBAULAND:	10.200 M^2
NETTOWOHNBAULAND:	8.600 M^2
OBJEKTE:	10 EINFAMILIENHÄUSER
ANGENOMMENE EW/OBJEKT:	4 EW X 10 = 40 EW
EW/HA BRUTTOBAULAND:	40 EW